

Wann eine gesetzliche Rentenversicherung besteht

Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat einem Lebensversicherer die Eigenschaft als weiterer Auftraggeber versagt, weil dieser nicht konzernmäßig mit dem weiteren auftraggebenden Unternehmen verbunden war.

Im Streitfall war der Handelsvertreter sowohl auf eine Vertriebsgesellschaft als auch auf einen Lebensversicherer reversiert. Trotzdem wehrte er sich vergeblich dagegen, als arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger zu Pflichtbeiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung herangezogen zu werden. Der 7. Senat begründete sein Urteil so: Ein Vertreter, der aufgrund eines Vertretervertrages für eine Vertriebsgesellschaft Versicherungen und Finanzanlagen diverser Anbieter gegen Provision vermittelt, werde auch dann nur für einen Auftraggeber tätig, wenn er zwar auf Basis eines gesonderten Vertrages mit einem Lebensversicherer Lebensversicherungen (LV) vermittele, der Lebensversicherer jedoch neben der Vertriebsgesellschaft nicht als eigenständiger „Auftraggeber“ angesehen werden könne. Dies sei nicht nur dann der Fall, wenn Vertriebsgesellschaft und Lebensversicherer einen

Konzern im Sinne des Aktiengesetzes bilden. Vertreibe die Vertriebsgesellschaft Produkte des kooperierenden Lebensversicherers und werde der Vermittler nach dem mit der Vertriebsgesellschaft geschlossenen Vertrag verpflichtet, für die Vertriebsgesellschaft und deren Kooperationspartner deren Produkte zu vermitteln, komme dem gesonderten Vertretervertrag mit dem Lebensversicherer für die Frage der Rentenversicherungspflicht aufgrund arbeitnehmerähnlicher Selbstständigkeit keine eigenständige Bedeutung zu.

Provisionen von der Gesellschaft abgerechnet

Die parallele Anbindung beschränke sich in erster Linie auf die Regelung des § 34d Abs. 7 Gewerbeordnung (GewO). Der mit dem Lebensversicherer geschlossene Vertretervertrag diene nämlich nur dazu, dass die Vertragsparteien für den Vermittler den Status eines erlaubnisfreien tätigen gebundenen Ausschließlichkeitsvertreters anstreben. Dies sei jedenfalls anzunehmen, wenn die Vermittlung ausschließlich nach den in dem Vertrag mit der Vertriebsgesellschaft festgelegten Bedingungen zu erfolgen hat, dem Vermittler auch die Provisionen für die Lebensversicherungen von der Vertriebsgesellschaft abgerechnet werden und die Kommunikation betreffend die Lebensversicherungen ebenfalls ausschließlich über die Vertriebsgesellschaft abgewickelt werde. Stelle der zwischen Vertreter und Lebensversicherer geschlossene Vertrag

die für den Status als erlaubnisfreier Ausschließlichkeitsvertreter erforderliche Bindung zwischen Vertreter und Versicherer her und regle Fragen bezüglich der Zuverlässigkeit und Qualifikation des Vertreters sowie der Haftungsübernahme, sei der Lebensversicherer nicht als weiterer Auftraggeber im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 9 Sozialgesetzbuch (SGB) VI neben einer Vertriebsgesellschaft anzusehen, an die der Vertreter vertraglich angebunden werde. Vielmehr sei die Gesellschaft hier einschließlich der Lebensversicherer alleiniger Auftraggeber des Vertreters. Das Erfordernis der Tätigkeit im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber umfasse nicht nur den Fall, dass der Betroffene rechtlich vertraglich im Wesentlichen an einen Auftraggeber gebunden sei, sondern auch den Fall, dass er tatsächlich wirtschaftlich im Wesentlichen von einem einzigen Auftraggeber abhängig ist. Der in

Kompakt

- Ein Vertreter kann rentenversicherungspflichtig sein, auch wenn er für einen Vertrieb und konzernfremden Versicherer tätig ist.
- Dies gilt, wenn der Versicherer nicht als weiterer Auftraggeber anzusehen ist.
- Das ist anzunehmen, wenn der Vertrag mit dem Versicherer nur eine erlaubnisfreie Tätigkeit ermöglicht.



© Elite / iStockphoto.com

§ 2 Satz 1 Nr. 9a SGB VI geregelten Voraussetzung der (regelmäßigen) Beschäftigung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers komme eine gesetzliche Indizwirkung für die wirtschaftliche Lage des selbstständig Tätigen zu. Hierfür sei die Anknüpfung an die wirtschaftliche Lage des Selbstständigen als Parameter der sozialen Schutzbedürftigkeit zulässig. Wer ohne versicherungspflichtigen Arbeitnehmer selbstständig tätig werde, sei typischerweise nicht in der Lage, so erhebliche Verdienste zu erzielen, dass er sich außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung absichern könnte. Damit sei er typischerweise sozial schutzbedürftig.

Der Gesetzgeber habe die Schutzbedürftigkeit der arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen in einer generalisierenden, typisierenden und verwaltungsmäßig leicht feststellbaren Weise zulässig davon abhängig gemacht, dass im Zusammenhang mit der selbstständigen Tätigkeit kein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer beschäftigt wird. Allein die Beschäftigung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers zeige, dass der Selbstständige aufgrund seiner wirtschaftlichen Lage die Mittel zu seiner Dauerbeschäftigung aufzubringen vermag. Der Einsatz von Hilfskräften außerhalb eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses genüge nicht, um eine Schutzbedürftigkeit der arbeitnehmerähnlichen Personen zu verneinen. Die vom Gesetz indizierte Schutzbedürftigkeit könne nur unter der

Voraussetzung verneint werden, dass die selbstständige Person einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftige. Habe der Vermittler außerhalb der fraglichen Zeit einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt und fehle es im Zeitpunkt der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit an Anhaltspunkten dafür, dass er alsbald einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen werde, sei die Voraussetzung der regelmäßigen Beschäftigung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers zu verneinen. Darauf, dass der Vertreter erst mehr als zwei Jahre nach Aufnahme seiner Tätigkeit einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftige, kommt es nicht an.

Ist gesichert: Lebensversicherer schuldet die Provision

Der Entscheidung ist nur im Ergebnis zuzustimmen, nicht in der Begründung. Der Senat verletzt anerkannte Rechtsgrundsätze, wenn er dem Lebensversicherer die Anerkennung als weiteren Auftraggeber mit der Begründung versagt, der Vertretervertrag diene nur dazu, dem Vertreter die Möglichkeit zu verschaffen, als gebundener Versicherungsvertreter erlaubnisfrei tätig zu sein. Denn dies setzt ein wirksames Auftragsverhältnis zwischen Lebensversicherer und Vertreter voraus. Dass die Vertriebsgesellschaft Provisionen für den Lebensversicherer abrechnet, ändert nichts daran, dass der Lebensversicherer als Vertragspartner des Vertreters die Provision für das LV-Geschäft schuldet.

In dem Bestreben, einer Erosion des rentenversicherungspflichtigen Personenkreises entgegenzuwirken, neigt die Sozialgerichtsbarkeit zu Rechtsannahmen, die im Vertrieb jeder sachlichen Rechtfertigung entbehren. Hierzu gehört die an der Lebenswirklichkeit vorbeigehende Annahme, derjenige, der ohne versicherungspflichtigen Arbeitnehmer selbstständig tätig werde, sei typischerweise nicht in der Lage, so erhebliche Verdienste zu erzielen, dass er sich außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung absichern könne. Diese Aussage steht gerade im Ver-

Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage der Kanzlei Evers, Bremen, unter www.evers-vertriebsrecht.de/ oder bei RA Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.

sicherungsvertrieb in einem erheblichen Spannungsverhältnis zur Lebenswirklichkeit und dies nicht nur deswegen, weil der Vertreter einen Bestand aufbaut, aus dem er Folgeprovisionen erwarten kann. Sie lässt auch unberücksichtigt, dass der Handelsvertreter Unternehmer ist und nur dort Arbeitskräfte einsetzt, wo dies auch wirtschaftlich sinnvoll ist.

Dass die Entscheidung trotzdem in Ordnung geht, liegt nur daran, dass die Annahme eines Auftraggebers wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit des Vertreters der gesetzlichen Wertentscheidung des § 92a Abs. 2 Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB) entspricht. Zwischen Vertriebsgesellschaft und Lebensversicherer hat eine Organisationsgemeinschaft bestanden und die Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der Vertriebsgesellschaft sollte nach dem Vertretervertrag mit dem Lebensversicherer zur Beendigung des Vertreterverhältnisses zum Lebensversicherer führen. Für solche Konstellationen hat der Gesetzgeber eine Verordnungsermächtigung geschaffen, um die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse dieser Handelsvertreter sicherzustellen. Daran hätte der Senat anknüpfen müssen, um eine soziale Schutzbedürftigkeit zur Rechtfertigung der Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherungspflicht zu begründen. ■



Autor: Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt der Kanzlei Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.

